

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

August 2023

Schulangebot

Das Schulangebot entspricht den kantonalen Vorgaben für das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ).

Die Angebotsprofile sind auf der Homepage publiziert.

Die Klassen unterscheiden sich in Bezug auf die Leistungsanforderungen und die inhaltliche Ausrichtung. Erforderliche Anpassungen bleiben der Schule vorbehalten.

Zulassungsvoraussetzungen

Gemäss der kantonalen Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen und die Abschlussbeurteilung der Berufsvorbereitungsjahre werden Jugendliche in ein Berufsvorbereitungsjahr zugelassen,

- die den Wohnsitz in der Schweiz haben.
- welche die obligatorische Schulzeit abgeschlossen haben.
- die nicht älter sind als 21 Jahre beim integrationsorientierten Angebot bzw. nicht älter als 17 Jahre bei den übrigen Angeboten oder nahtlos an die Volksschule in das BVJ übertreten. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, ein BVJ direkt nach der 2. Oberstufe zu besuchen.
- die aufgrund individueller Bildungsdefizite noch nicht fähig sind, eine Lehrstelle anzutreten.
- für die die Finanzierung eines Berufsvorbereitungsjahres sichergestellt ist.

In begründeten Fällen können auch Personen zum BVJ zugelassen werden, welche die kantonalen Zulassungsvoraussetzungen nicht oder nur teilweise erfüllen. Das Vorgehen wird im Einzelfall durch die Schulleitung festgelegt.

Anmeldung

Anmeldungen werden ab dem 1. April entgegengenommen.

Die Anmeldung erfolgt online auf www.bws-uster.ch und wird geprüft, wenn die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertretung sowie die Kostengutsprache vorliegen. Durch Unterzeichnen der Anmeldung werden diese Vertragsbedingungen, die aktuelle Tarifliste, die Weisungen betr. Schulbetrieb als Bestandteil des Schulungsvertrages anerkannt.

Der Schulanmeldung sind zwingend folgende Unterlagen beizulegen:

- ID/Aufenthaltsbewilligung
- Schulzeugnisse
- Motivationsschreiben
- Bewerbungsbemühungen
- Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten
- Stellungnahme Klassenlehrperson/Schulleitung
- Kostengutsprache BVJ
- Weitere gemäss den Anmeldeformalitäten

Aufnahmeverfahren

Die Schule prüft die Unterlagen. Lernende, deren Unterlagen vollständig sind, werden zum Aufnahmeverfahren zugelassen. Unvollständige Dossiers werden zurückgeschickt, resp. fehlende Unterlagen eingefordert.

Die Schulleitung der BWS Uster führt ggf. Bewerbungsgespräche durch, entscheidet über die Aufnahme in das BVJ und legt die Zuteilung in eine Profilkategorie fest.

Abmeldungen vor Schulbeginn haben schriftlich zu erfolgen.

Vertragsabschluss

Der Schulungsvertrag zwischen der gesetzlichen Vertretung, der Wohnsitzgemeinde und der Schule kommt mit der entsprechenden Bestätigung und dem Zuteilungsentscheid durch die Schule zustande.

In begründeten Fällen kann eine Aufnahme an bestimmte Auflagen geknüpft sein. Diese werden dem*der Bewerber*in schriftlich mitgeteilt.

Die gesetzlichen Vertretungen haften für die Pflichten, die sie durch diesen Schulungsvertrag eingehen, je einzeln solidarisch. Diese Solidarhaftung wird auch durch eine allfällige spätere Änderung des Zivilstandes nicht beseitigt.

Vertragsdauer

Schulungsverträge für ein BVJ gelten bis Ende der Jahresschulung.

Kosten, Finanzierung und Zahlungsbedingungen

Das Schulgeld richtet sich nach der jeweiligen Profilkategorie und bemisst sich nach der aktuellen Tarifliste, die spätestens Ende März auf www.bws-uster.ch publiziert wird.

Elternbeitrag und Materialgeld

Der vom Kanton festgelegte Elternbeitrag und das Materialgeld werden direkt von der zuständigen Gemeinde in Rechnung gestellt. Diese ist auch für eine allfällige Reduktion zuständig.

Kosten für Exkursionen, Klassenreisen, Lager, externe Prüfungen und Zertifikate sowie andere Dienstleistungen sind im Schulgeld nicht eingeschlossen und gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

Beitrag der Wohnsitzgemeinde

Der Gemeindeanteil inkl. Elternbeitrag ist semesterweise (1. Rate 19/39 für die Zeitperiode August bis Januar, 2. Rate 20/39 für die Zeitperiode Februar bis Juli) mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen der Schule zu entrichten. Das Materialgeld wird vollumfänglich mit der 1. Rate in Rechnung gestellt.

Jugendliche mit einem integrierten Sonderschulstatus können unter bestimmten Bedingungen und zusätzlichen Kosten, welche durch die Gemeinde zu bezahlen sind, an die Schule aufgenommen werden.

Bei Lernenden, welche das letzte Jahr der ordentlichen Schulpflicht gemäss §8 VSG absolvieren, gehen die gesamten Kosten zu Lasten der Gemeinde, in welcher die Lernenden stipendienrechtlichen Wohnsitz haben.

Beim Eintritt nach Schulbeginn berechnet sich das Schulgeld pro rata temporis.

Kantonsbeitrag (ZH)

Der Kantonsbeitrag für Lernende mit Wohnsitz im Kanton Zürich ist abhängig vom Klassenprofil und wird ausgerichtet, sofern der*die Jugendliche die gesetzlichen Anforderungen erfüllt oder mit Genehmigung des Amts aufgenommen wurde. In der Jahresvereinbarung können Staatsbeiträge im Sinne eines Kostendachs insgesamt begrenzt werden. Für die zusätzliche Begleitung (ziB) wird eine Jahreslektion pro Lernende*in abgegolten. Die Kosten für ziB werden für maximal 10% der Lernenden eines Schuljahres übernommen.

Die Abgeltung erfolgt pro Kalenderjahr. Massgeblich für die Berechnung der Abgeltung ist die Anzahl der Lernenden am Stichtag 15. November des Vorjahres, am 31. März und am 15. November des betreffenden Jahres. Die drei Stichtage werden anteilmässig gewichtet, wobei der Stichtag 15. November des Vorjahres mit 2/12 (Januar bis Februar), der Stichtag 31. März mit 6/12 (März bis August) und der Stichtag des 15. November mit 4/12 (September bis Dezember) berücksichtigt werden.

Die Abgeltung erfolgt in einer Teilzahlung von 80% des voraussichtlichen Staatsbeitrages per Mitte Jahr (Ende Juni). Die ziB-Abgeltung erfolgt integriert in dieser Teilzahlung. Die Schlusszahlung erfolgt nach Prüfung der Abrechnung durch das MBA.

Nichtantritt der vereinbarten Schulung

Für Lernende, die sich nach Zustellung des Aufnahmeentscheids vor Schulbeginn schriftlich abmelden, wird kein Schulgeld in Rechnung gestellt.

Vertragsauflösung

Der Schulungsvertrag wird durch Ablauf des Schuljahres ordentlich aufgelöst.

Vorzeitiger Austritt

Für Lernende, die vor Beginn des 2. Semesters das Berufsvorbereitungsjahr abbrechen, werden folgende Kosten (Gemeindebeitrag inkl. Elternbeitrag und Materialgeld) geschuldet:

Bis Rechnungsstellung BWS:	pro rata temporis
Nach erfolgter Rechnungsstellung:	19/39

Erfolgt der Abbruch im zweiten Semester, ist der volle Gemeindebeitrag inkl. Elternbeitrag und Materialgeld geschuldet.

Aus wichtigen Gründen kann die Schule den Schulungsvertrag jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere schwere Disziplinarvergehen, strafrechtlich relevantes

Verhalten, grobe Verstösse gegen die Weisung Schulbetrieb sowie, nach schriftlicher Androhung, wiederholt unentschuldigte Absenzen.
Im Fall eines Schulausschlusses besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von bereits bezahlten Schulgeldern und es gelten o.g. Bestimmungen.

Profilwechsel

Für Lernende, die nach Beginn des Schuljahres in ein anderes Profil umgeteilt werden, werden allfällige Schulgeldanpassungen (Gemeindebeitrag inkl. Elternbeitrag und Materialgeld) folgendermassen abgegrenzt:
Bis Rechnungsstellung BWS: pro rata temporis
Nach erfolgter Rechnungsstellung: 19/39 erste Profileinteilung
+ pro rata temporis

Lernende, welche das betriebliche Profil wählen, haben vor Schulstart einen Praktikumsvertrag abzuschliessen. Falls dieser bis 31.08. nicht vorliegt, erfolgt eine Umteilung in ein anderes BVJ-Profil oder ein Schulausschluss.

Spezialfinanzierungen

Bei Lernenden, welche die kantonalen Zulassungsvoraussetzungen für ein BVJ nicht erfüllen bzw. nicht im Kanton Zürich wohnhaft sind, aber dennoch durch die Schule aufgenommen werden können, muss eine Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde für die vollen Kosten vorliegen (Gemeindeanteil plus Elternbeitrag plus Materialgeld plus Kantonsanteil).

Semester / Unterrichtszeit / Schulferien

Das BVJ besteht aus zwei Semestern:

1. Semester: 1. August bis 31. Januar, 2. Semester: 1. Februar bis 31. Juli.
Die Unterrichtszeiten sowie die Schulferien werden von der Schulleitung festgesetzt und vor Schulbeginn online publiziert.

Für Lernende im Rahmen des betrieblichen BVJ beträgt der Ferienanspruch i.d.R. fünf Wochen. Diese Ferien müssen während der Schulferien bezogen werden.

Die Schule erwartet, dass Lernende auch Ferienzeiten (insbesondere Herbstferien) für die Berufswahl (z.B. Schnuppertage u.a.) einplanen und verwenden.

Während Schulentwicklungs- bzw. Weiterbildungstagen kann der Schulbetrieb eingestellt werden.

Zusätzlich individuelle Begleitung (ziB)

Die BWS Uster bietet ein sonderpädagogisches Angebot für Jugendliche mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen (IF-/IS-Status o.ä.) an. Die Fachverantwortliche ziB klärt den Förderbedarf ab, unterstützt und fördert die betr. Lernenden im Teamteaching, in Kleingruppen oder auch einzeln. Es werden relevante Stofflücken gezielt aufgearbeitet und der individuelle Umgang mit Anforderungen optimiert. Die Jugendlichen lernen, ihre Ressourcen und Schwierigkeiten im schulischen und sozialen Bereich einzuschätzen, entsprechende Bewältigungsstrategien zu entwickeln und anzuwenden, um ihr Potential bestmöglich einsetzen zu können.

Die Kosten für diese Zusatzdienstleistungen richten sich nach der Tarifliste und werden pauschal semesterweise in Rechnung gestellt für Lernende mit einem Integrierten Sonderschulstatus sowie für Lernende, welche einen ziB-Status erhalten und der zusätzliche Förderaufwand >30 Wochenlektionen pro Semester beträgt.

Wahlfächer

Die BWS Uster bietet eine Auswahl an Wahlfächern an. Diese müssen nach einer Anmeldung während der ganzen Kursdauer besucht werden. Die Schulleitung behält sich vor,

- unterbelegte Kurse zu streichen;
- bei ungenügenden Vorkenntnissen in Fremdsprachen Lernende in einen anderen Kurs umzuteilen oder nicht in ein Wahlfach aufzunehmen oder
- Lernende aufgrund von fehlendem Leistungswillen und/oder disziplinarischen Problemen aus Wahlfächern auszuschliessen.

Absenzen / Dispensationen

Der*Die Lernende bzw. die gesetzliche Vertretung ist verpflichtet, die Schule im Krankheitsfall unverzüglich telefonisch oder schriftlich über die Abwesenheit zu informieren. Bei häufigen oder längeren Absenzen kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.

Alle anderen Dispensationsgesuche, welche nicht krankheits- oder unfallbedingt sind und nicht mit der Berufswahl zusammenhängen, müssen in schriftlicher Form der Klassenlehrperson gerichtet an das Rektorat eingereicht werden. Vorausschbare Absenzen müssen i.d.R. kompensiert werden.

Absolviert ein*e Schüler*in ein Trimester ohne Absenzen oder Urlaub, so wird ein Bonustag gutgeschrieben. Bonustage können die Schüler*innen frei beziehen. Der Bezug von Bonustagen muss zwei Schulwochen vor der Absenz beantragt werden. Es gibt keine Jokertage

Beurteilung der Leistung und überfachlichen Kompetenzen

Die Lernenden erhalten pro Semester ein offizielles BVJ-ZH-Zeugnis und ab Anfang Dezember auf Wunsch zusätzlich ein Zwischenzeugnis. Sie haben Anrecht auf eine mündliche Erläuterung der Beurteilung.

Es finden periodisch Standortgespräche mit den Lernenden statt.
Die Klassenlehrperson ist Referenzperson für Ausbildungs- und Praktikumsbetriebe unter Einhaltung der Informations- und Datenschutzrichtlinien.

Bei einem vorzeitigen Austritt aus der Schule besteht lediglich ein Anrecht auf eine Schulbestätigung, jedoch nicht auf ein Zeugnis.

Falls eine Beurteilung in den Fachbereichen und/oder den überfachlichen Kompetenzen aufgrund vieler Absenzen nicht möglich sein sollte, wird der Verzicht im Zeugnis unter "Bemerkungen" dargelegt.

Disziplinarverfahren

In Disziplinarfällen kommt das Disziplinarreglement BVJ der Bildungsdirektion Zürich zur Anwendung.

Versicherung

Die gesetzliche Vertretung bestätigt mit der Unterzeichnung der Schulanmeldung, dass der*die Jugendliche im Rahmen der gesetzlichen Krankenkasse gegen die Folgen von Unfällen versichert ist.
Die Schule hat keine zusätzliche Unfallversicherung abgeschlossen.

Haftung für Schäden

Für von dem*der Schüler*in auf dem Schulweg oder in bzw. an der Schule verursachte Schäden an Personen und/oder Sachen haftet ausschliesslich und vollumfänglich die gesetzliche Vertretung des*der Schülers*in bzw. der*die Jugendliche selbst.

Die Schule haftet weder für Körper- oder Sachschäden, die dem*der Schüler*in von Dritten verursacht worden sind, noch für Verlust oder Diebstahl eingebrachter Sachen.

ICT

Alle Lernenden bringen das eigene Smartphone in die Schule mit. Das Gerät wird als Kommunikationsmittel eingesetzt und dient für Unterrichtszwecke.

Den Lernenden wird ein kostenloses Content-Managementsystem mit Online-Office-Anwendungen zur Verfügung gestellt.

Die Lernenden müssen für das BVJ den von der Schule vorgegebenen Instant-Messaging-Dienst auf dem Smartphone installieren. Nach Ablauf des Schuljahres werden die Lizenzen automatisch entzogen.

Damit Distance Learning durchgeführt werden kann, sollte zu Hause ein stabiler Internet-Anschluss sowie ein Zugang zu einem PC inkl. Headset vorhanden sein.

Auskunftsrecht / Informationspflicht

Die BWS Uster informiert ausschliesslich eine Bezugsperson des*der Lernenden über besondere Vorkommnisse, den Zustand und die Entwicklung. Es ist Sache des sorgeberechtigten Elternteils, die Auskunft erteilende Drittperson über allfällige Schranken zu informieren. Über einen Schulausschluss wird immer die betreffende Wohnsitzgemeinde in Kenntnis gesetzt.

Datenschutz

Die Schule verpflichtet sich, alle Daten vertraulich zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben. Davon ausgenommen sind die Schulpflege der Sekundarstufe Uster (Leistungsträgerin), die zuweisende Gemeinde (üblicherweise die Wohnsitzgemeinde) sowie das Mittelschul- und Berufsbildungsamt Zürich (MBA). Die Lernenden haben für die Sicherheit der Systeme, Programme und der Daten zu sorgen, die sich in ihrem Einflussbereich befinden.

Rekurse

Gegen Entscheide der Schulleitung kann rekuriert werden. Diese erfolgen schriftlich und beinhalten die Angabe der zuständigen Rekursstelle.

Preisänderungen / AGB

Preisänderungen sowie Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben jederzeit vorbehalten.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) treten auf den 1. August 2023 in Kraft.